

Wesentliche Unterschiede (und Gemeinsamkeiten) römisch-katholisch – alt-katholisch – protestantisch/evangelisch-lutherisch:

Stand: 1.6.2019

Dies ist der Versuch einer möglichst umfassenden Aufstellung, ein noch lückenhafter Entwurf. Die Übersicht stellt Informationen aus verschiedenen Quellen systematisch zusammen, um so geordnete Information zu geben und zum Nachdenken, zur Selbstreflexion anzuregen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, absolute Richtigkeit, Wahrheit oder gar auf eine theologisch fundierte Abhandlung.

Leser, die Fehler bzw. missverständliche oder unklare Formulierungen finden oder die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit einer Ergänzung sehen, mögen mir bitte entsprechende Hinweise – unter Angabe einer Quelle – per E-Mail an Kirstges@aol.com zukommen lassen. So kann die Übersicht weiter wachsen.

Und was glaubst Du? In welcher christlichen Gemeinschaft willst Du leben?

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
Beispielgemeinden	St. Willehad, Wilhelmshaven	Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover Alt-Katholische Gemeinde Wilhelmshaven / Niedersachsen-West Alt-Katholische Pfarrgemeinde Nordstrand	Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuende (St. Jakobi, Neuende/Wilhelmshaven) Christus- und Garnisonkirche Wilhelmshaven (ev.-lutherisch)
konfessionelle Ausrichtung (Im Mittelpunkt aller Kirchen stehen zentrale Fragen des Menschseins, die Frage nach der Identität des Menschen, seiner	katholisch, weltumspannend, allumfassend; röm.-kath. Lehre als alleinig gültige ; u.a. auf den Beschlüssen des Ersten Vatikanischen Konzils (1870) basierend; Katechismus 162: Die einzig Kirche Christi, in der Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet, besteht in (<i>subsistit in</i>) der katholischen Kirche, die vom Nachfolger des Petrus und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird. Nur durch sie kann man die ganze Fülle der Heilmittel erlangen.	katholisch in seiner Grundbedeutung von „ offen und weit“, „alle umfassend/einschließend“ als wesentliches Merkmal der auf Jesu Christus basierenden Kirche. Das Wesensmerkmal „katholisch“ der Kirche im Sinne des Glaubensbekenntnisses lässt sich sinnvoll übersetzen mit „ auf alle und alles bezogen “	protestantisch, auf Martin Luther (1483 – 1546) und die maßgeblich durch ihn begründete Reformation zurückgehend; der gemeinsame Nenner der evangelischen Kirchen sind die „vier Soli“ der Reformation: • <i>Sola fide</i> – allein durch den Glauben wird der Mensch

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
<p>Beziehung zu Gott/zum Göttlichen, nach einer umfassenden Sinn- und Zielperspektive für sein Leben sowie die Frage nach seiner spezifischen Verantwortung in der Welt.)</p>	<p>Denn einzig dem Apostelkollegium, dessen Haupt Petrus ist, hat der Herr alle Güter des Neuen Bundes anvertraut.</p> <p>Die Trennung zwischen röm.-kath. und alt-kath. wird als „innerkatholisches Problem“ gesehen (IRAD 1. (2)). In Glaubenssachen besteht eine sehr enge Gemeinschaft.</p>	<p>Die alt-katholische Bewegung hat sich gegenüber den vatikanischen Dogmen von 1870 gern auf Vinzenz von Lérins (lebte zwischen ca. 400 und 450) berufen: <i>„In eben jener katholischen Kirche selbst ist mit größter Sorgfalt dafür zu sorgen, dass wir halten, was überall, was immer, was von allen geglaubt wurde. Denn das ist wirklich und wahrhaft katholisch, was, wie der Name und Grund der Sache erklären, alle insgesamt umfasst.“</i></p> <p>Die Trennung zwischen röm.-kath. und alt-kath. wird als „innerkatholisches Problem“ gesehen (IRAD 1. (2)). In Glaubenssachen besteht eine sehr enge Gemeinschaft.</p>	<p>gerechtfertigt, nicht durch gute Werke</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Sola gratia</i> – allein durch die Gnade Gottes wird der Mensch errettet, nicht durch eigenes Tun • <i>Solus Christus</i> – allein Christus, nicht die Kirche, hat Autorität über Gläubige • <i>Sola scriptura</i> – allein die (Heilige) Schrift ist die Grundlage des christlichen Glaubens, nicht die Tradition der Kirche <p>Martin Luther selbst lehnte die Bezeichnung „Lutheraner“ ab, da er keine konfessionell gespaltene, sondern eine christliche Kirche wollte.</p>
<p>Bedeutung des Kirchennamens</p>	<p>„römisch“-katholisch aufgrund der Anerkennung des Primats des römischen Bischofs seit dem Ersten Vatikanischen Konzil; Selbstbezeichnung auch als „die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche“; in Deutschland „katholisch“ (ohne Zusatz) namensrechtlich nur für die röm.-kath. Kirche zulässig</p>	<p>Name seit 1872; „alt“ im Sinne der katholischen Kirche vor dem Ersten Vatikanischen Konzil (1870) und als Verweis auf die ursprüngliche Kirche der ersten Jahrhunderte nach Jesus, so u.a. als Kirche in gemeinsamer Verantwortung aller Mitglieder; „katholisch“ als Wesensbeschreibung (offen, für alle) und Orientierung an dem Glauben und der Praxis der „alten“ Kirche vor 1870; der Ursprung der (katholischen) Kirche soll wieder sichtbar sein; Gemeindebezeichnungen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Katholische Pfarrei der alt-katholischen Gemeinden in Sachsen“ • „Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven / Niedersachsen-West“ 	<p>verschiedene Hauptrichtungen (ev.-lutherisch, ev.-reformiert, ev.-methodistisch etc.); „protestantisch“ aufgrund des Protests Luthers gegen bestimmte Lehren der (katholischen) Kirche</p>

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
Organisations- und Rechtsform, Finanzen	<p>in Deutschland: Körperschaft des öffentlichen Rechts; Staatskirchenverträge (Konkordate) z.B. hinsichtlich Kirchensteuererhebung;</p> <p>Kirchensteueraufkommen ca. 5 Mrd. = 5.000 Mio. EUR pro Jahr.</p>	<p>in Deutschland: Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland (somit lediglich <i>ein</i> Bistum; Bischof: Dr. Matthias Ring); selbstständige katholische Kirche innerhalb der Utrechter Union der Altkatholischen Kirchen; staatlich anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts; (mit Ausnahme einiger nord- und ostdeutscher Bundesländer) kirchensteuereinzugsberechtigt (Konfessionsmerkmal: „ak“; Kennzahl „63“); Kirchensteueraufkommen ca. 2,8 Mio. EUR pro Jahr bei ca. 15.000 Alt-Katholiken in Deutschland; die alt-katholischen Gemeinden finanzieren sich daher stark über Spenden (ihrer Mitglieder)</p>	<p>in Deutschland: Körperschaft des öffentlichen Rechts; Kirchenverträge mit den evang. Landeskirchen;</p> <p>Kirchensteueraufkommen ca. 4,5 Mrd. = 4.500 Mio. EUR pro Jahr</p>
Entscheidungsbefugnis und Verantwortlichkeit des Bischofs	<p>Papst hat Weisungsbefugnis gegenüber Bischöfen, Priestern und Gemeinden (Jurisdiktionsprimat); Bischof muss sich diesen gegenüber nicht verantworten, sondern ist dem Papst gegenüber verantwortlich;</p> <p>der Diözesanbischof kann durch Weihbischöfe unterstützt werden, die meist jeweils einen Teil des Bistums im Auftrag des Diözesanbischofs betreuen (z.B. Weihbischof Timmerevers). Weitere Weihbischöfe haben besondere seelsorgerische Aufgaben oder sind Teil der bischöflichen Kurie. Im deutschen Sprachraum haben fast alle Bischöfe meist mehrere Weihbischöfe an ihrer Seite, was andernorts nicht so ist.</p>	<p>Bischof ist alleine gegenüber der Synode als Repräsentanz des Gottesvolkes (und gegenüber Jesus Christus als dem Herrn der Kirche) verantwortlich;</p> <p>„Wir halten fest an der alten bischöflich-synodalen Verfassung der Kirche. Danach leitet die Bischöfin oder der Bischof unmittelbar und selbständig die Ortskirche unter Mitwirkung und Mitentscheidung der Gemeinschaft der Ordinierten und des ganzen Gottesvolkes.“ (§1(4) SGO);</p> <p>nach altkatholischem Verständnis ist das Bischofsamt das höchste Amt der Kirche und an eine tatsächlich existierende Diözese gebunden (<i>nulla ecclesia sine episcopo, nullus episcopus sine ecclesia</i> / keine Kirche ohne Bischof, kein Bischof ohne Kirche). Daher gibt es in den altkatholischen Kirchen Weihbischöfe nur in seltenen Fällen (z. B. schwere Krankheit oder hohes Alter des amtierenden Bischofs).</p>	<p>In den lutherischen Landeskirchen sowohl in Deutschland (VELKD) als auch in Nordeuropa gibt es in der Regel das Amt des Bischofs der für eine Region oder eine Landeskirche zuständig ist und gegenüber den Pfarrern der Ortsgemeinden eine Leitungsfunktion hat. Dieses Amt wird meist als Bischof bezeichnet, daneben ist die Bezeichnung Landesbischof verbreitet; es gibt keine dem Bischof vorbehaltenen Sakramente und in Deutschland keine apostolische Sukzession; (z.T. andere Regelungen bei den reformierten, anglikanischen oder methodistischen Kirchen)</p>

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
Wahl/Ernennung eines Bischofs	vom Papst ernannt bzw. bestätigt; auf Lebenszeit	<p>von den Christen des Bistums/der Diözese gewählt; „Die Synode wählt ... die Bischöfin oder den Bischof ...“ (§14 SGO);</p> <p>Beendigung der Bischofsfunktion (Ruhestand) spätestens mit 70 Jahren, seit Synode 2012 mit gesetzlichem Rentenalter.</p> <p>(aus röm.-kath. Sicht ist alles, was der alt-katholische Bischof macht, „gültig, aber nicht erlaubt“, weil es nicht in Gemeinschaft mit Rom geschieht; diese röm.-kath. Sicht ist für Alt-Katholiken jedoch ohne Bedeutung)</p>	Evangelisch-Lutherische Bischöfe werden in der Regel von der Synode (Kirchenparlament) für eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit (meist bis zum 65. oder 68. Lebensjahr) gewählt; in den meisten evangelischen Kirchen kann das Amt sowohl von Männern als auch von Frauen ausgeübt werden.
Wahl/Ernennung eines Pfarrers	der Diözesanbischof ernannt einen geweihten Priester zum Pfarrer der Pfarrgemeinde; der Bischof kann den Pfarrer seines Amtes entheben; die Gemeinde hat kein Entscheidungsrecht	<p>„(1) Die Gemeindeversammlung nimmt die Aufgaben der Gemeinde wahr (§ 36). (2) Ihr sind die folgenden Gegenstände zur Beratung und Entscheidung vorbehalten: 1. die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers, der Mitglieder des Kirchenvorstands und der Abgeordneten zu Synoden ...“ (§42 SGO); Details siehe „Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers“</p> <p>(So zumindest in der Theorie. In der Praxis gibt es meist keine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern, insbesondere dann, wenn ein Pfarranwärter vorher bereits Verwalter der Pfarrstelle war. Die Gemeinde hat dann lediglich die „Wahl“, den einzigen Kandidaten zu berufen. So geschehen in der Gemeinde Wilhelmshaven bei der Wahl des Pfarrers Meik Barwisch am 20.10.2018.)</p>	In den evangelischen Kirchen ist der Pfarrer entweder von der Gemeinde gewählt oder von der übergeordneten Kirchenleitung ernannt. Im zweiten Fall muss auf die Ernennung die Vokation durch den Kirchenvorstand erfolgen. In den evangelischen Kirchen wird man durch die Ordination (Bestellung) zum Pfarrer. Die Evangelische Kirche lehnt die "sakrale" Sicht des geistlichen Amtes ab. Sie sieht im Amt des Hirten keine Weihe, sondern "nur" eine (allerdings von Gott gewollte) <i>Funktion</i> , die die Gemeinde jemandem übertragen kann.

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
<p>Auslegung in Glaubensfragen</p> <p>(Wer entscheidet über den Weg der Kirche?)</p>	<p>Das rechte Verständnis der Hl. Schrift ist durch die ununterbrochene Glaubenstradition des Gottesvolkes und durch das kirchliche Lehramt gesichert. Es ist nicht nur das Wort Gottes - die Bibel - heilig und wahr, sondern auch traditionelle Überlieferungen, die nicht in der Bibel stehen; zum “Dogma” erhoben, müssen diese von den Katholiken offiziell geglaubt werden.</p> <p>Den obersten Dienst der Einheit hat nach katholischem Glauben der Bischof von Rom als Amtsnachfolger des Apostels Petrus, als Papst.</p> <p>?? Rolle der Kardinäle/Bischöfe/Glaubenskongregation etc.??? Die Kongregation für die Glaubenslehre wurde 1542 als Congregatio Romanae et universalis Inquisitionis (dt. Kongregation der römischen und allgemeinen Inquisition) gegründet. Ihre Aufgabe als Zentralbehörde der römisch-katholischen Kirche ist der Schutz der Kirche vor Häresien, also vor abweichenden Glaubensvorstellungen.</p>	<p>bischöflich-synodales Prinzip: unter der Leitung des Bischofs wirkt das ganze Gottesvolk an der Gestaltung des kirchlichen Lebens mit; autonome Ortskirche im altkirchlichen Sinn (ecclesia localis), die sich selbstständig Ordnungen und Satzungen gibt (§1(3)= SGO); „Die Synode ist die Vertretung der gesamten Ortskirche. Sie kommt zusammen, um deren Leben und Wirken in geschwisterlicher Aussprache darzustellen und zu fördern. Sie beschließt als oberstes Organ die Ordnungen und Satzungen des Bistums und hat in allen die Ortskirche betreffenden Fragen die letzte Entscheidung, ausgenommen die Bereiche, die der Bischöfin oder dem Bischof kraft Amtes (§§ 20 – 24) vorbehalten sind.“ (§5(1) SGO)</p> <p>Eine alt-katholische Bistumssynode entscheidet jedoch nicht über Glaubensfragen. Sie regelt unabhängig das Leben der Ortskirche, gibt ihr also eine entsprechende Ordnung. Glaubensfragen (Dogmen) können nur gesamtkirchlich auf dem Weg von Konzilien geklärt werden. Dass alt-katholische Synoden sich das Recht genommen haben, z.B. über die Zulassung von Frauen zu allen kirchlichen Ämtern zu entscheiden, war nur dadurch möglich, dass man dies als eine Sache der Disziplin (der Zulassungsregelung) und nicht als eine Frage der Dogmatik definiert hat.</p>	<p>Die letzte Entscheidung in Glaubensfragen liegt bei der Theologie, nicht bei der Kirche. Evangelischer Glaube hält die Hl. Schrift allein für klar genug, um daran alle Lehren zu überprüfen (Hl. Schrift legt sich selbst aus). Doch auch bei den Reformatoren gibt es so etwas wie ein kirchliches Lehramt, wenn auch mehr latent und rudimentär, weshalb es auch nur seltener hervortritt.</p> <p>??? Bedeutung der Synoden???</p>

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
<p>Stellung des Papstes in Lehrfragen</p> <p>(Gilt letztendlich die Meinung des Papstes?)</p>	<p>Unfehlbarkeit des Papstes (seit dem Ersten Vatikanischen Konzil 1870; auch auf einem ökumenischen Konzil soll er das „letzte Wort“ haben); Katechismus 185: Das Lehramt ist unfehlbar, wenn der Papst kraft seiner Autorität als oberster Hirte der Kirche oder das Bischofskollegium in Gemeinschaft mit dem Papst, vor allem auf einem Ökumenischen Konzil, eine Lehre über den Glauben oder die Sitten in einem endgültigen Akt verkünden. Das Lehramt ist auch unfehlbar, wenn der Papst und die Bischöfe in ihrem ordentlichen Lehramt übereinstimmend eine Lehre als endgültig vorlegen. Solchen Lehren muss jeder Gläubige im Glaubensgehorsam anhängen.</p> <p>Papst hat letzverbindliche Lehrkompetenz.</p>	<p>Der römische Papst wird lediglich als Bischof von Rom und im Bischofskollegium als Primus inter Pares (Erster unter Gleichen) anerkannt; Unfehlbarkeitslehre gilt nicht (u.a. dieses Dogma war der Auslöser für die Gründung der alt-katholischen Kirche nach 1870)</p> <p>Eine Lehre, die von der Heiligen Schrift und der Überlieferung der Alten Kirche nicht hinreichend bezeugt ist, kann vom Papst nicht als eine von Gott geoffenbarte, für das Heil notwendige Glaubenswahrheit verbindlich definiert werden (IRAD 6.3.21. (49)).</p>	<p>die Lehrmeinung des Papstes und der röm.-katholischen Kirche ist ohne unmittelbare Relevanz</p>
<p>Hierarchische Stellung des Papstes</p> <p>(Ist der Papst Vorgesetzter der Bischöfe und Ortskirchen? Müssen diese gehorchen?)</p>	<p>Papst hat eine den Ortsbischöfen und Ortskirchen und jedem Gläubigen übergeordnete bischöfliche Gewalt; er kann jederzeit und direkt in die Ortskirchen eingreifen (Jurisdiktionsprimat, seit dem Ersten Vatikanischen Konzil von 1870).</p> <p>Papst hat letzverbindliche Leitungskompetenz.</p> <p>Theologische und historische Begründung des Vorrangs: Der römische Bischof war der in der Hauptstadt des Römischen Reiches; es gibt eine doppelte Apostolizität Roms (Petrus und Paulus) (IRAD 5 (28)).</p> <p>Interessant aber: „Rom muss vom Osten nicht mehr an Primatslehre fordern, als auch im ersten Jahrtausend formuliert und gelebt wurde“ (Kardinal Ratzinger 1976; IRAD 6.3. (43)).</p>	<p>Papst hat keine Gewalt über Bischöfe oder Ortskirchen (diesbezügliche Entscheidung des Ersten Vatikanischen Konzils von 1870 werden nicht anerkannt; u.a. dieses Dogma war der Auslöser für die Gründung der alt-katholischen Kirche nach 1870);</p> <p>Dem Papst wird die Rolle als „Moderator“, als „Mediator“ oder „primus inter pares“ zwischen den verschiedenen, autonomen christlichen/katholischen Kirchen zugestanden, mit dem Recht, in eine Kirche hineinzusprechen, aber nicht hineinzuregieren. Für die universale (weltweite) Dimension kommt dem Papst ein Primat zu, wobei dieses Primat z.T. anders als im 1. Vatikanischen Konzil und damit in der röm.-kath. Kirche ausgelegt wird (alt-katholisch: Primat nur im Rahmen der Synodalität und Kollegialität der Ortskirchen/Bischöfe; IRAD 5 (29)).</p>	<p>ohne Relevanz</p>

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
<p>Bedeutung von Dogmen</p>	<p>Dogmen sind fest stehende Definition oder eine grundlegende Lehrmeinung, deren Wahrheitsanspruch als unumstößlich gilt; es gibt mehr als 240 Dogmen (Glaubenssätze "de fide"). Das historisch jüngste Dogma stammt von 1950 (leibliche Aufnahme der Gottesmutter Maria in den Himmel); jemand der ein Dogma nicht glauben kann, ist kein Katholik; Dogmen gelten im Allgemeinen als unwiderruflich. Sie sind jedoch offen für Präzisierungen sowie „Neuinterpretationen“ in veränderten Kontexten und in neuem Sprachgebrauch. Es gibt deshalb – aus römisch-katholischer Sicht – durchaus eine Geschichtlichkeit des Dogmas;</p> <p>wengleich nicht Dogma, so zählt zu den gleichwohl Geltung beanspruchenden Bekräftigungen nach amtlicher Auffassung auch die Entscheidung des Papstes Johannes Paul II., dass eine Priesterweihe für Frauen definitiv unmöglich ist. Eine Regel, die kein unveränderliches Dogma darstellt, ist dagegen die verpflichtende priesterliche Ehelosigkeit (Zölibat).</p>	<p>Die alt-katholische Kirche hält fest an den allgemein anerkannten dogmatischen Entscheidungen der sieben ökumenischen Konzilien der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends (Konzile 325 in Nicäa (Kleinasien) , Konstantinopel 381, Ephesus 431, Chalcedon 451, Konstantinopel 553, Konstantinopel 680 und Nicäa 787; Utrechter Erklärung, Artikel 1). Das sind hauptsächlich Aussagen über die Einheit der drei Personen in Gott und die Gott-Menschheit Christi.</p> <p>Sie hält spätere Lehren und Disziplinen nur insoweit fest, als sie mit Leben und Lehre der Alten Kirche in Übereinstimmung stehen. Ein wichtiges Dogma, das nach alt-katholischen Grundsätzen keine Anerkennung findet, ist die Lehre von der „unbefleckten Empfängnis“, die Pius IX. 1854 verkündet hat.</p> <p>Lehraussagen früherer Zeiten müssen vor dem Hintergrund der damaligen Sprache und Denkweise verstanden werden, sonst läuft man Gefahr, sie falsch zu deuten;</p> <p>Leitsatz: im Notwendigen Einheit, in Zweifelsfragen Freiheit, in allem die Liebe</p>	<p>Im Rahmen der evangelischen Interpretation des Dogmas erkennen die der EKD zugehörigen Evangelischen Kirchen die Bekenntnisse der sieben ökumenischen Konzilien offiziell als verbindlich (wenn auch interpretationsoffen) an. An die Stelle der nicht anerkannten römisch-katholischen Dogmen treten – je nach protestantischer Binnenkonfession – Bekenntnisschriften, Katechismen oder theologische Erklärungen.</p>
<p>Rolle der Gemeinden</p> <p>(Wie ist das Verhältnis von Pfarrer und Gemeinde? Welche Entscheidungsbefugnis und Mitverantwortung hat die Gemeinde?)</p>	<p>Die Satzung der jeweiligen Diözese regelt Wahl, Art und Aufgaben der Pfarrgemeinderäte, die auf einen Beschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965) zurückgehen. Meist werden zwei Drittel der PGR-Mitglieder von den Wahlberechtigten (Laien) gewählt; oft gehören der Pfarrer und alle weiteren hauptamtlichen Pfarrgemeindeglieder sowie vom Pfarrer persönlich ernannte Mitglieder ebenfalls dem PGR an. Bei allen Angelegenheiten, die dem Pfarrer als Seelsorger und Leiter der Gemeinde übertragen sind, ist der PGR jedoch nur beratend tätig. Beschließen kann er Maßnahmen, die den Dienst der Gemeinde für die Gesellschaft und die Welt betreffen (z.B. Caritas, Medien, Dritte-Welt-Projekte). Der PGR hat dadurch Teil an der Gemeindeleitung, doch der</p>	<p>„Als Teil der Ortskirche gestaltet die Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Ordnung in eigener Verantwortung das kirchliche Leben in ihrem Gebiet und nimmt ihre öffentlichen und sozialen Verpflichtungen wahr.“ (§36(1) SGO);</p> <p>regelmäßige Gemeindeversammlungen (mind. einmal jährlich) entscheiden;</p> <p>Mitwirkung auf Bistumsebene in den Synoden; § 38 SGO: „Jede Gemeinde steht hinsichtlich der Seelsorge unter der Leitung der Pfarrerin oder des Pfarrers und der Bischöfin oder des Bischofs. In den</p>	<p>In den evangelischen Kirchen sind für das gewählte Leitungsgremium der Gemeinde die Bezeichnungen Kirch(en)gemeinderat, Gemeindevorstand, Gemeindegemeinderat, Presbyterium oder Ältestenkreis gebräuchlich. Abhängig von der Kirchenverfassung gehen die Kompetenzen dabei über die eines röm.-kath. Pfarrgemeinderates hinaus und erstrecken sich auf sämtliche Fragen des Gemeindelebens bis hin zur Wahl</p>

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
	<p>Pfarrer (und auch der Bischof) hat oft ein Einspruchsrecht. Fragen der Vermögensverwaltung gehören nicht zu den Aufgaben des PGR, sondern zu denen des Kirchenvorstands (Kirchenverwaltung, Pfarrverwaltungsrat), dessen Vorsitz der Pfarrer hat.</p> <p>Vom PGR einberufene Gemeindeversammlungen (Pfarrversammlung; sollte mind. einmal jährlich stattfinden) haben kein Beschlussrecht, sondern dienen nur der Informationsaufnahme und der Beratung.</p> <p>Laut „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ müssen alle in einer Einrichtung der röm.-kath. Kirche Tätigen sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der katholischen Kirche ausrichten (Artikel 1). Nicht geeignet für den kirchlichen Dienst sind z.B. aus der röm.-kath. Kirche Ausgetretene (<i>siehe auch die Beispiele unter „Sanktionen“</i>).</p>	<p>übrigen Gemeindeangelegenheiten wird sie je nach Zuständigkeit durch die Gemeindeversammlung oder den Kirchenvorstand vertreten.“</p> <p>Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer sowie mehreren (Zahl je nach Gemeindegröße) gewählten Gemeindemitgliedern; diese werden von der Gemeindeversammlung gewählt. Der/die Vorsitzende des Kirchenvorstands wird von diesem gewählt.</p>	<p>eines Gemeindepfarrers. Dass evangelische Pfarrer und die Pfarrerinnen in ihrem Gemeinderat eine andere Stellung haben als bei den Katholiken, hängt u.a. mit dem Pfarrbild bzw. dem Priestertum aller Gläubigen (keine Priesterweihe) zusammen.</p>

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
<p>Unterschiede/Gleichstellung zwischen Mann und Frau</p> <p>(Haben Männer und Frauen die gleichen Rechte in der Kirche?)</p>	<p>Gleichberechtigung als Gläubige ja, aber nicht als Amtsträger: Frauen können nicht Priester/Bischof/Papst werden.</p> <p>Wesentliche Begründungen: Vorbild bzw. Nachfolge Jesu und der männlichen Apostel; Zeichenhaftigkeit des Amtes erfordert männliche Repräsentanz Christi (IRAD 6.3.3.1.).</p>	<p>Männer und Frauen haben die gleichen Rechte. Insbesondere können Männer und Frauen gleichermaßen zum Dienst als Diakon, Priester und Bischof geweiht werden.</p> <p>Wesentliche Begründungen: Frauen im Amt sind zwar eine Innovation der 1980/1990er Jahre in der – ansonsten altkirchlich orientierten – kirchlichen Disziplin (IRAD 6.3.3. (56)). Das patriarchalische System wird aber lediglich als geschichtliches Phänomen (von allerdings jahrhundertelanger Dauer) gewertet, das sich aus der früheren männerzentrierten Weltordnung ergab. Das daraus resultierende Frauenbild darf heute von einer christlichen Anthropologie nicht mehr vertreten werden (IRAD 6.3.3.2.). Außerdem gehörten sehr wohl auch Frauen zu den Gefolgsleuten Jesu, doch wurden diese in den Schriften – historisch bedingt – nicht ebenso erwähnt wie die männlichen Jünger. Es gibt auch kein Wort Jesu, demzufolge sein Erwählungshandeln bzgl. der zwölf Jünger unabweislich in einem patriarchalischen Sinne verstanden werden müsste. Die Gleichberechtigung von Frauen ist daher dem Evangelium und der Weitergabe des Glaubens geschuldet (IRAD 6.3.3.2. (70)).</p>	<p>Das geistliche Amt steht in der evangelischen Kirche Frauen wie Männern offen. In den 1950er und zu Beginn der 1960er Jahre wurde in den meisten Gliedkirchen der EKD die Frauenordination eingeführt. Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der gesamten EKD formal gleichgestellt.</p>
<p>Stellung Marias</p> <p>(Welche Rolle und Bedeutung spielt die Mutter Jesu für die Kirche?)</p>	<p>Maria ist die Mutter Gottes; Dogma von der unbefleckten Empfängnis (1854, Pius IX.: Maria wurde von Gott – anders als alle Menschen - vor der Erbsünde (Adam!) geschützt, ist sündenfrei); Katechismus: 96. Was bedeutet „unbefleckte Empfängnis“? Gott hat Maria aus Gnade von aller Ewigkeit her auserwählt, die Mutter seines Sohnes zu werden. Um diese Sendung zu erfüllen, wurde sie <i>unbefleckt empfangen</i>. Das bedeutet, dass Maria durch die Gnade Gottes und im Hinblick auf die Verdienste Jesu Christi von ihrer Empfängnis an vor der Erbsünde bewahrt worden ist.</p>	<p>Maria ist die Mutter des Sohnes Gottes. Eine besondere Stellung Mariens allein auf Grund ihrer Mutterschaft wird schon im Neuen Testament abgewiesen (Lk 11, 27f; Mk 3, 31-35). Nicht die Blutsverwandtschaft zu ihm, sondern die Jüngerschaft und Nachfolge Jesu zählen. Die Bibel beschreibt Maria als eine „gewöhnliche“ Frau.</p> <p>Die jungfräuliche Mutterschaft Mariens, die uns im Lukasevangelium (Lk 1, 26-38) und auch in den frühchristlichen Glaubensbekenntnissen als Glaubensartikel begegnet (Jesus Christus ist "geboren aus der Jungfrau Maria"), ist nicht in erster Linie als</p>	<p>Kirchliche Aussagen über Maria sind stets christologische Aussagen; die Mariologie ist kein „eigenständiger“ Bereich christlicher Glaubenslehre; Ehrung der Maria ja, aber keine Verehrung, keine Anrufung (Augsb. Konf. Art 21); eine Fixierung der Bedeutung von „Jungfrau“ auf eine biologische (gar gynakologische)</p>

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
	<p>Maria hat Jesus jungfräulich empfangen („Jungfrau Maria“, entgegen allen biologischen Erfahrungen und der von Gott geschaffenen Natur). Katechismus: 94. „Empfangen durch den Heiligen Geist“: Was bedeutet dieser Ausdruck? Er bedeutet, dass die Jungfrau Maria den ewigen Sohn durch das Wirken des Heiligen Geistes und ohne Zutun eines Mannes in ihrem Schoß empfangen hat...</p> <p>98. Was bedeutet die jungfräuliche Empfängnis Jesu? Es bedeutet, dass Jesus einzig durch die Kraft des Heiligen Geistes, ohne Zutun eines Mannes im Schoß der Jungfrau empfangen wurde. Er ist Sohn des himmlischen Vaters der göttlichen Natur nach und Sohn Marias der menschlichen Natur nach, eigentlich jedoch Sohn Gottes in beiden Naturen, da er nur eine einzige Person ist, nämlich die göttliche.</p> <p>Dogma von der leiblichen Aufnahme der Gottesmutter Maria in den Himmel (1950, Pius XII.: es ist eine von Gott geoffenbarte Glaubenswahrheit, dass die unbefleckte, immer jungfräuliche Gottesmutter Maria nach Vollendung ihres irdischen Lebenslaufes mit Leib und Seele zur himmlischen Herrlichkeit aufgenommen ist. Tod und Zerfall des Leibes sind Straffolgen der Sünde. Maria aber ist die Unbefleckt Empfangene, die Sündenlose und Heilige. So war es nur geziemend, dass ihr Leib vor der allgemeinen Auflösung ausgenommen wurde.</p>	<p>rein biologische Aussage zu verstehen, sondern vor allem als Ausdruck des Geheimnisses der Gott-Menschheit Christi.</p> <p>Die eher nüchterne Haltung der alt-katholischen Spiritualität und Theologie in Bezug auf Maria ermöglicht zugleich eine theologisch ausgewogene Sichtweise der Frau.</p> <p>Dogma „unbefleckte Empfängnis“ wird nicht erkannt; Dogma „leibliche Aufnahme“ Marias wird nicht anerkannt</p>	<p>Faktizität ist eine Verkürzung. Eine solche Reduktion verfehlt die Bedeutung Marias. Dass Gottes Sohn “aus der Jungfrau geboren wird” ist keine biologische Aussage, sondern Ausdruck der Einmaligkeit und Heilsuniversalität Jesu Christi. Mariendogmen der röm.-kath. Kirche werden, da unbiblisch, abgelehnt.</p>
<p>Zölibat (Dürfen Priester heiraten?)</p>	<p>Zölibatsverpflichtung für Priester (seit 1139); Ehelosigkeit als verbindliche Lebensform; Priester dürfen nicht heiraten;</p> <p>faktisch wurde und wird das Zölibat bzw. das Gebot zur Keuschheit von manchen Priestern unterlaufen; Annahme der Vaterschaft durch einen Priester ist kirchenrechtlich möglich, ohne dass der betroffene Priester dadurch sein Amt verliert</p>	<p>Priester dürfen mit Erlaubnis des Bischofs heiraten (§103 (1) SGO; Abschaffung der Zölibatsverpflichtung für die Geistlichen 1878); es ist kein Fall bekannt, in dem dies verweigert wurde.</p> <p>Begründung: Das Neue Testament kennt - auch für die Gemeindeführer - beide Lebensformen: Ehelosigkeit und Ehe. Sicher ist, dass einige der Apostel verheiratet waren (Mt 8,14; 1 Kor 9,5). In der Kirche des ersten Jahrtausends gab es keine verpflichtende Verbindung von Priesteramt und Ehelosigkeit. Erst das Zweite Laterankonzil erklärte im Jahre 1139 für die</p>	<p>kein Zölibat; Priester und Priesterinnen dürfen heiraten</p>

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
		westliche Kirche die Diakonats-, Priester- und Bischofsweihe zu trennenden Ehehindernissen und jeden Versuch eines Geweihten, eine Ehe einzugehen, für ungültig und nichtig. Ein Pfarrer mit Familie schafft in vielen Fällen durch seine eigene Erfahrung eine gute Brücke zu den familiären Freuden und Sorgen seiner Gemeindemitglieder.	
<p>Verpflichtung zum Besuch des Gottesdienstes</p> <p>(Muss man mindestens sonntags zur Messe gehen?)</p>	<p>Codex 1246-1248 des Kirchenrechts: die Gläubigen sind am Sonntag und an den anderen gebotenen Feiertagen "zur Teilnahme an der Messfeier verpflichtet"; Sonntagspflicht gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tage der Geburt Christi, • Erscheinung des Herrn (06.01.), • Hochfest der Gottesmutter (01.01.), • Hochfest der Empfängnis Mariens (08.12.), • Maria Himmelfahrt (15.08.), • Heiliger Josef (19.03.), • Peter und Paul (29.06.), • Allerheiligen (01.11.), • Fronleichnam und Christi Himmelfahrt. • Ferner die österlichen Tage und jeder Sonntag. <p>Katechismus 289: Die Kirche verpflichtet die Gläubigen, an jedem Sonntag und an den gebotenen Feiertagen an der heiligen Messe teilzunehmen.</p> <p>„Dem Gebot zur Teilnahme an der Messfeier genügt, wer an einer Messe teilnimmt, wo immer sie in katholischem Ritus am Feiertag selbst oder am Vorabend gefeiert wird.“</p> <p>"Wenn wegen des Fehlens eines geistlichen Amtsträgers oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund die Teilnahme an einer Eucharistiefeier unmöglich ist, wird sehr <i>empfohlen</i>, dass die Gläubigen an einem Wortgottesdienst teilnehmen, wenn ein solcher in der Pfarrkirche oder an einem anderen heiligen Ort gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeiert wird, oder dass sie sich eine entsprechende Zeit lang</p>	<p>Es gibt kein Kirchenrecht, das eine Sonntagspflicht vorschreibt, weil man Dinge des Gewissens und Herzens nicht rechtlich regeln wollte. Damit ist allerdings nicht gemeint, dass der Sonn- und Festtagsgottesdienst beliebig wäre. Schon Bischof Reinkens hat das „Man muss nichts“-Missverständnis 1887 zu korrigieren versucht:</p> <p><i>„Aber es gibt einen Irrthum, der schon mit dem angenehmen Klang des Wortes Freiheit sich nur zu leicht einschmeichelt: das ist die Vorstellung von einer Selbständigkeit, welche den Christen vereinsamt und den lebendigen Verkehr mit der Gemeinschaft wie überflüssig erscheinen läßt. Diese Art, sich auf sich selbst zu stellen, ist schlechthin gegen den Geist des Christenthums, welcher die Gläubigen aus innerem Antrieb zusammenführt, eng zusammenschließt, ja als Glieder eines geheimnisvollen Leibes, dessen lebendiges Haupt Christus ist, zusammenfügt. [...] Wenn wir Altkatholiken also den Zwang von der Religionsübung entfernt haben, so haben wir damit nicht das Leben der Gemeinschaft schädigen, sondern fördern wollen.“</i></p>	<p>keine Gottesdienstpflicht; die evangelische Kirche geht realistisch bis pragmatisch mit der geringen Zahl der Gottesdienstbesucher um. So heißt es in den neuen „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der lutherischen Kirchen Deutschlands geradezu bescheiden: „Etlichen Gemeindemitgliedern ist der Sonntagsgottesdienst wichtig für ihr Leben. Andere kommen nur selten... Für viele Kirchenmitglieder hat der sonntägliche Gottesdienst keine erkennbare Bedeutung.“</p>

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
	dem persönlichen Gebet oder dem Gebet in der Familie oder gegebenenfalls in Familienkreisen widmen"		
<p>Verpflichtung zum Bußsakrament</p> <p>(Muss man mindestens einmal jährlich zur Beichte gehen?)</p>	<p>ja, mindestens einmal jährlich (basierend auf dem vierten Laterankonzil 1215; 2. Kirchengebot im Katechismus); dazu <i>verpflichtet</i> sind nach der Lebensordnung der katholischen Kirche die Gläubigen allerdings nur dann, wenn sie sich einer <i>schweren</i> Sünde bewusst sind. In diesem Fall sollen sie innerhalb eines Jahres, aber nach Möglichkeit bevor sie wieder zur heiligen Kommunion gehen, das Sakrament der Buße empfangen, vorgeschrieben als Einzelbeichte („Ohrenbeichte“; s. auch IRAD 2 (12)). Als <i>schwer</i> gilt eine Sünde dann, wenn sie (1.) eine „<i>wichtige Sache</i>“ betrifft, also im groben Kontrast zum christlichen Leben, wie es sein soll, steht, (2.) vom Gewissen <i>klar als Sünde erkannt</i> und (3.) trotzdem <i>mit bedachter Zustimmung</i> begangen wird;</p> <p>für eine gültige Beichte müssen fünf Voraussetzungen gegeben sein: Gewissensforschung, Reue, guter Vorsatz, Bekenntnis und Wiedergutmachung (Katholischer Erwachsenenkatechismus).</p>	<p>nein (Abschaffung der Verpflichtung zum jährlichen Empfang des Bußsakraments 1874); Bußgottesdienste und „Feiern der Versöhnung“ in der Gemeinde als angstfreier Raum und Gemeinschaft statt „Ohrenbeichte“ gegenüber Priestern.</p> <p>Die persönliche Beichte existiert dennoch weiter und wird auch in Anspruch genommen.</p>	<p>???</p>
<p>Rolle/Bedeutung der Eucharistie</p> <p>(Was passiert bei der Wandlung?)</p>	<p>In der Eucharistie erhalten die Gläubigen wirklich Anteil am Leib Christi und werden zur Gemeinschaft mit ihm und untereinander erhoben (IRAD, 2 (11)). Christus ist wirklich und wesenhaft gegenwärtig (IRAD, 2 (12)). Danksagung und Lobpreis an den Vater, Gedächtnis des Opfers Christi und Gegenwart Christi in der Kraft des Heiligen Geistes.</p> <p>fortwährende Erneuerung des Sühneopfers Jesu Christi; Katechismus: 120 + 122 + 280 Eucharistie als „Gedächtnis“ seines Sühneopfers;</p> <p>Katechismus 278: Die Eucharistie zelebriert der gültig geweihte Priester (Bischof oder Presbyter), der in der Person Christi, des Hauptes, und im Namen der Kirche handelt.</p> <p>Katechismus 283: <i>Transsubstantiation</i> bedeutet die Verwandlung der ganzen Substanz des Brotes in die Substanz des Leibes Christi und der ganzen Substanz des</p>	<p>In der Eucharistie erhalten die Gläubigen wirklich Anteil am Leib Christi und werden zur Gemeinschaft mit ihm und untereinander erhoben (IRAD, 2 (11)). Christus ist wirklich und wesenhaft gegenwärtig (IRAD, 2 (12)). Danksagung und Lobpreis an den Vater, Gedächtnis des Opfers Christi und Gegenwart Christi in der Kraft des Heiligen Geistes.</p> <p>Unter dem Vorsitz des Bischofs bzw. des Priesters gemeinschaftlich vollzogene Mahlfeier, die – wie in der alten Kirche – als bleibendes Gedächtnis von Tod und Auferstehung wirkt (seit 1885). Insofern man Leben, Leiden und Sterben Jesu als Sühneopfer versteht, ist auch die Eucharistie Vergegenwärtigung dieses Sühnopfers. Sie ist aber keine unblutige Erneuerung dieses Opfers.</p>	<p>Im Prinzip kann jede/r Getaufte das Abendmahl konsekrieren. Es besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen der Vollmacht eines Pfarrers (Pastors) und der eines (nur) Getauften. Es sollen jedoch auch nach evangelischen Kirchenordnungen im Normalfall nur geistliche Amtsträger/innen das Abendmahl leiten.</p> <p>Nach lutherischer Auffassung findet bei der Abendmahlsfeier keine Wesensverwandlung (Transsubstantiation) der Elemente Brot und Wein statt, sondern eine so genannte Konsubstantiation, das bedeutet,</p>

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
	<p>Weines in die Substanz seines Blutes. Diese Verwandlung vollzieht sich im eucharistischen Gebet (Wandlungsworte des Priesters) durch die Wirkkraft des Wortes Christi und das Handeln des Heiligen Geistes. Die sinnlich wahrnehmbaren Merkmale des Brotes und des Weines, also die „eucharistischen Gestalten“, bleiben jedoch unverändert. (Lehre seit dem Konzil von Trient 1545-1563)-</p> <p>Christus <i>bleibt auch nach der Messe</i> im eucharistischen Brot und Wein gegenwärtig. Die konsekrierten Gaben können daher in der Kirche aufbewahrt, verehrt und Kranken in die Wohnung gebracht werden.</p> <p>Nur ein geweihter Priester kann bei der Eucharistiefeier Brot und Wein konsekrieren.</p>	<p>Die Wandlung findet auf nicht näher definierte Weise mit der Konsekration durch den Priester statt. <i>Konsekrieren</i> bedeutet, dass eine Person oder Sache dem weltlichen „Gebrauch“ entzogen und in den alleinigen Dienst Gottes gestellt wird. Konsekratorisch ist im alt-katholischen Verständnis nicht des Sprechen der Einsetzungsworte, sondern das Eucharistiegebet als ganzes. Die alt-katholische Kirche betont, dass die Wandlung ein Wirken des heiligen Geistes ist, der in der Epiklese auf die Gaben und ebenso auf die feiernde Versammlung herabgerufen wird.</p> <p>i.d.R. Kelchkommunion: Der Gläubige taucht die Hostie in den Kelch mit Wein&Wasser oder trinkt aus dem Kelch.</p> <p>Ebenso wie bei röm.-kath. „bleibende Gegenwart Christi in Brot und Wein“.</p> <p>Können auch nicht als Priester geweihte konsekrieren? „In kirchlichen Normalzeiten wäre die Antwort „Nein“. Ich würde mir aber nicht anmaßen, den hl. Geist auszusperren, wenn beispielsweise in einer Verfolgungssituation als Nicht-Ordinierter eine Eucharistie leitet. Das ist aber meine persönliche Meinung.“ (Pfarrer Kaiser)</p>	<p>Brot und Wein bleiben erhalten, „in und unter“ ihnen (<i>in et sub pane et vino</i>) wird aber der wahre Leib und Blut des Herrn verzehrt.</p> <p>Für Evangelische wird das, was vom Abendmahl übrigbleibt, wieder zu gewöhnlichem Brot und Wein (kann also auch „entsorgt“ werden).</p>
<p>Wie wird „Auferstehung“ verstanden?</p>	<p>Katechismus 128: Die Auferstehung war ein geschichtliches Ereignis, das sich durch Zeichen und Zeugnisse feststellen und bezeugen ließ. Dennoch geht sie als Glaubensmysterium über die Geschichte hinaus, weil sie der Eintritt der Menschennatur Christi in die Herrlichkeit Gottes ist.</p> <p>Katechismus 129: Die Auferstehung Christi war nicht eine Rückkehr in das irdische Leben. Sein auferstandener Leib ist derselbe, der gekreuzigt worden ist, und trägt die Spuren</p>	<p>„Ich wüsste nicht, dass wir dazu irgendwo eigene Lehraussagen haben. Die alt-katholische Systematik hat sich in der Regel mit den Fragen beschäftigt, die strittig waren, und das betraf bisher vor allem das Selbstverständnis der Kirche.“ (Pfarrer Kaiser)</p>	<p>???</p>

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
	<p>seines Leidens. Doch er hat bereits Anteil am göttlichen Leben und besitzt die Eigenschaften eines verherrlichten Leibes. Aus diesem Grund steht es dem auferstandenen Jesus völlig frei, seinen Jüngern in verschiedenen Gestalten zu erscheinen, wie und wo er will.</p> <p>Katechismus 131: Am Ende der Zeiten wird er unseren Leib auferwecken.</p>		
<p>Bedeutung der „Tradition“</p> <p>(Auf welche Grundsätze rekurriert die Kirche?)</p>	<p>Das ununterbrochene Glaubenstradition des Gottesvolkes und das kirchliche Lehramt sichern das richtige Verständnis der Bibel. Es ist nicht nur das Wort Gottes - die Bibel - heilig und wahr, sondern auch traditionelle Überlieferungen, die nicht in der Bibel stehen; zum "Dogma" erhoben, müssen diese von den Katholiken offiziell geglaubt werden.</p>	<p>Lehre der Apostel in den ersten Jahrhunderten nach Christus, übertragen unter den Bedingungen unserer Zeit; die Heilige Schrift; das Glaubensbekenntnis (das „apostolische“ ebenso wie das der Konzilien von Nizäa und Konstantinopel), die allgemein anerkannten Entscheidungen der ökumenischen Konzilien der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends, die Grundstruktur des Gottesdienstes als Zusammenfassung von Wort- und Eucharistiefeyer; die drei Ämter von Bischof, Priester und Diakon</p> <p><i>(frei nach Gustav Mahler: Tradition ist nicht die Anbetung der Asche, sondern die Weitergabe des Feuers!)</i></p>	<p><i>Sola scriptura</i> – allein die (Heilige) Schrift ist die Grundlage des christlichen Glaubens, nicht die Tradition der Kirche</p>
<p>Glaubensbekenntnisse</p>	<p>„apostolisches“ Glaubensbekenntnis ebenso wie das der Konzilien von Nicäa und Konstantinopel</p>	<p>„apostolisches“ Glaubensbekenntnis ebenso wie das der Konzilien von Nizäa und Konstantinopel; das Nizänische Glaubensbekenntnis ist das einzige, das fast alle christlichen Kirchen der Welt - ob katholisch, orthodox, anglikanisch oder evangelisch - verbindet. Es wurde im Konzil von Nizäa im Jahre 381 n. Chr. verfasst. Im Nizänischen Glaubensbekenntnis sprechen die Alt-Katholiken von »einer heiligen katholischen Kirche« im Sinne von <i>katholikos</i>, einer weltumspannenden Kirche, nicht von einer bestimmten Konfession. Das Nicaeno-Konstantinopolitanum wird wie in den orthodoxen Kirchen ohne das Filioque gesprochen. So heißt es über den Ursprung des Heiligen Geistes nur</p>	<p>„apostolisches“ Glaubensbekenntnis ebenso wie das der Konzilien von Nicäa und Konstantinopel („... glaube an die apostolische Kirche ...“)</p>

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
		<p>„der aus dem Vater hervorgeht“, nicht aber „und aus dem Sohn“. Nicht eine möglicherweise richtige Lehre im Filioque wird dabei abgelehnt, sondern die eigenmächtige, nachträgliche Einfügung in der Westkirche.</p> <p>das Apostolische Glaubensbekenntnis verbindet alle <i>westlichen</i> christlichen Kirchen und geht aus dem Taufbekenntnis der Ur-Kirche hervor. Die heutige Form des Glaubensbekenntnisses steht seit dem 5. Jahrhundert n. Chr. Wie beim Nizänischen Glaubensbekenntnis sprechen die Alt-Katholiken von einer »katholischen« Kirche im Sinne von <i>katholikos</i>.</p>	

<p>Bedeutung der Ökumene</p> <p>(Wie ist das Verhältnis zu anderen christlichen Kirchen?)</p>	<p>Die römisch-katholische Kirche ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK), aber <i>nicht</i> Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK; 1948 gegründet).</p> <p>Bekennung zur Ökumene im Zweiten Vatikanischen Konzil, doch meint man vielfach die "Vatikanische Ökumene", d.h. alle nicht-römischen Kirchen sollten unter die geistliche Oberherrschaft des Papstes zurückkehren („Rückkehr-Ökumene“);</p> <p>am Abendmahl dürfen evangelische oder alt-katholische Christen i.d.R. nicht teilnehmen (die Praxis vieler Priester weicht davon jedoch – mit Verstoß gegen das Kirchenrecht - ab)</p> <p>Katechismus 293: Was die Mitglieder der anderen kirchlichen Gemeinschaften betrifft, spenden katholische Spender die heilige Kommunion erlaubt jenen Christen, die bei Vorliegen einer schweren Notlage von sich aus darum bitten, in rechter Weise disponiert sind und bezüglich des Sakramentes den katholischen Glauben bekunden.</p> <p>Gemeinsame Eucharistie mit Protestanten oder Alt-Katholiken ist erst nach vollständiger Ökumene („Einheitskirche“ – volle Einheit im Glauben) möglich.</p> <p>Eine „echte“ ökumenische Trauung (RK + ...) ist nicht möglich (lediglich „Beisitz“ des anderen Priesters).</p> <p>Konfessionsverschiedene Paare sind vom Empfang der Heiligen Kommunion ausgeschlossen, also auch der/die zwar römisch-katholische, aber mit einem Nicht-römisch-katholischen Partner Verheiratete (die Praxis vieler Priester weicht davon jedoch – mit Verstoß gegen das Kirchenrecht - ab)</p>	<p>Ökumene verdeutlicht die Einheit im Glauben, die aber nicht Einheitlichkeit bedeutet, sondern Vielfalt, in der – dank wesentlicher Grundübereinstimmungen – verbleibenden Unterschieden keine trennende Kraft zukommt („differenzierter Konsens“; IRAD 6.1. (34)).</p> <p>„versöhnte Verschiedenheit“</p> <p>Zusammenarbeit in den großen ökumenischen Organisationen (dem Ökumenischen Weltrat der Kirchen ÖRK und der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ACK); seit 1931 volle kirchliche Gemeinschaft mit der Kirche von England und allen anderen anglikanischen Kirchen; gegenseitige Einladung zum Abendmahl bzw. zum Kommunionempfang mit der Evangelischen Kirche in Deutschland EKD (seit 1985). Weitere konkrete Ansätze mit der Ev. Kirche, z.B. Kanzeltausch, diakonische Gemeinschaft (die alt-kath. Kirche ist Mitglied im Diakonischen Werk und in „Brot für die Welt“).</p> <p>Feststellung weitestgehender Gemeinschaft im Glauben durch intensive Gespräche mit den orthodoxen Kirchen; seit 2000 besteht, dank der Initiative Kardinal Kaspers, auch mit der römisch-katholischen Kirche ein Dialog (aber Ablehnung einer „Rückkehr-Ökumene“);</p> <p>am Abendmahl der Alt-Katholiken dürfen alle christlich Getauften teilnehmen;</p> <p>Ziel ist eine vereinte christliche Kirche auf Basis eines gleichberechtigten Mitwirkens aller christlichen Konfessionen auf einem Konzil (welches seit der Kirchenspaltung von 1054/1729 = Schisma zwischen orthodoxer und röm.-kath. Kirche nicht realisiert wurde)</p> <p>„Echte“ ökumenische Trauung (AK + ...) nicht möglich.</p> <p>Gemeinsame Eucharistie mit anderen christlichen Kirchen ist bereits auf dem Weg zu einer Ökumene möglich und ein Zeichen, dass wir eins in Christus sind.</p>	<p>weitgehende Ökumene, z.B. gegenseitige Einladung zum Abendmahl bzw. zum Kommunionempfang mit den Alt-Katholiken</p>
--	---	---	--

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
		Konfessionsverschiedene (christliche) Paare sind zum Empfang der Heiligen Kommunion eingeladen.	
Besonderheiten des Gottesdienstes	Katechismus 277: Die Eucharistiefeier entfaltet sich in zwei großen Teilen, die eine einzige Kulthandlung bilden: im Wortgottesdienst , der die Verkündigung und das Hören des Wortes Gottes umfasst, und in der eucharistischen Liturgie , die aus der Darbringung von Brot und Wein, dem Hochgebet oder der Anaphora mit den Wandlungsworten und der Kommunion besteht.	Ablauf, biblische Leseordnung, liturgische Kleidung, Liedgut ähnlich wie bei röm.-kath.; Gottesdienst als Zusammenfassung von Wort- und Eucharistiefeier; kleine textliche Unterschiede im Vergleich zu röm.-kath., so z.B.: "Gott dem Herrn sei Dank" (a.k.) statt "Dank sei Gott dem Herrn" (r.k.), auf "Erhebet Eure Herzen" folgt nicht "Wir haben sie beim Herrn" (r.k.), sondern " Wir erheben sie zum Herrn " (a.k.). Das hängt damit zusammen, dass die Liturgie bereits 1884 ins Deutsche übertragen und so beibehalten wurde.	??
Bedeutung des Hinknien im Gottesdienst	??? wo ist das geregelt?? Bedeutung/Sinn?? Die Gläubigen knien i.d.R. während des Hochgebets.	Die grundlegende liturgische Haltung ist das Stehen, auch während des Eucharistiegebets („Wir danken dir, dass du uns für würdig befunden hast, vor dir zu stehen und dir zu dienen.“). „Stehen drückt Ehrerbietung , Aufmerksamkeit und Bereitschaft aus. ... Stehen ist darüber hinaus ein zutiefst österliches Symbol. Auf dem Ersten Ökumenschen Konzil 325 in Nizäa wurde es ... als verbindlich vorgeschrieben, eben weil es im Gegensatz zum Sitzen und Knien Ausdruck der Freude und des preisenden Dankes ist ... Der Beifall für Künstler wird spontan dadurch verstärkt, dass die Applaudierenden sich von ihren Plätzen erheben.“ (Schnitker, Thaddäus A., Die sonntägliche Eucharistiefeier, S. 38) Knien hat sich erhalten im Zusammenhang mit Litaneien und beim persönlichen Gebet. Die Gläubigen versammeln sich i.d.R. während des Hochgebets um den Altar.	??

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
Zahl und Art der Sakramente (Ein Sakrament ist ein sichtbares Heilszeichen bzw. eine sichtbare Handlung, die eine unsichtbare Wirklichkeit Gottes vergegenwärtigt bzw. den Gläubigen an ihr teilhaben lässt).	Sieben: Taufe, Firmung, Eucharistie, Buße, Ehe, Weihe zum Dienst des Diakons/Priesters/ Bischofs, Krankensalbung	Sieben: Taufe, Firmung, Eucharistie, Buße, Ehe, Weihe zum Dienst des Diakons/Priesters/ Bischofs, Krankensalbung	nur die Taufe und das Abendmahl (Eucharistie) sind Sakramente; Trauung , Konfirmation, Übertragung des geistlichen Amtes etc. sind nur Segnungen, aber keine Sakramente

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
<p>Bedeutung der Ehe und Umgang mit Geschiedenen/Wiederverheirateten?</p> <p>(Dürfen Geschiedene bzw. Wiederverheiratete die Kommunion empfangen?)</p> <p>Dürfen Geschiedene erneut kirchlich heiraten?)</p>	<p>Die christliche Ehe ist ein Sakrament. Sie kommt zustande durch (konstitutiv) durch den Konsens der getauften Brautleute, der von einem Amtsträger (i.d.R. Priester) erfragt und entgegengenommen wird (IRAD 2 (12)).</p> <p>Die Ehe ist unauflöslich bis zum Tod.</p> <p>??ein öffentlich-bürgerliches Eheversprechen Getaufter führt auch kirchlich zur unauflöslichen Ehe; ein Geschiedener kann daher – auch wenn er in erster Ehe nicht kirchlich geheiratet hat – nicht mehr kirchlich heiraten</p> <p>??</p> <p>Geschiedene und wiederverheiratete Gemeindeglieder sind vom Empfang der Sakramente (auch der Heiligen Kommunion) ausgeschlossen (die Praxis vieler Priester weicht davon jedoch – mit Verstoß gegen das Kirchenrecht - ab)</p> <p>Katechismus 349: In Treue zum Herrn kann die Kirche die Verbindung der zivil wiederverheirateten Geschiedenen nicht als Ehe anerkennen ... solange diese Situation fort dauert, die dem Gesetz Gottes objektiv widerspricht, können sie nicht die sakramentale Lossprechung empfangen, nicht zur heiligen Kommunion hinzutreten und gewisse kirchliche Aufgaben nicht ausüben.</p>	<p>Die christliche Ehe ist ein Sakrament. Sie kommt zustande durch (konstitutiv) durch den Konsens der getauften Brautleute, der von einem Amtsträger (i.d.R. Priester) gesegnet wird (IRAD 2 (12)).</p> <p>Die Ehe ist grundsätzlich unauflöslich, doch kennt die alt-katholische Kirche aus pastoralen Erwägungen heraus noch andere Gründe für die Eheauflösung als den Tod eines Partners, so dass in bestimmten Fällen nach pastoralen Gesichtspunkten auch Geschiedene wieder getraut und zu den Sakramenten zugelassen werden (IRAD 2 (12)).</p> <p>Die sakramentale Ehe entsteht somit durch das Jawort in der christlichen Gemeinde und den Segen des Priesters; wenn eine Ehe staatlich geschieden ist, gibt es in der alt-katholischen Kirche i.d.R. die Möglichkeit einer nochmaligen kirchlichen Eheschließung. Ihr muss ein Seelsorgegespräch mit dem zuständigen Pfarrer vorausgehen;</p> <p>Geschiedene und wiederverheiratete Gemeindeglieder wurden und werden nicht vom Empfang der Sakramente ausgeschlossen.</p>	<p>Die Gestaltung von Ehe und Familie unterliegen der persönlichen Verantwortung des Einzelnen. Auch wenn die Ehe auf "Ewigkeit" angelegt ist, kann sie frühzeitig zerbrechen.</p> <p>Die Scheidung kann also immer nur ein "Notbehelf" sein. Sie ist aber aus evangelischer Sicht zu akzeptieren, wenn das Zusammenleben derart unerträglich wird, dass Trennung und Scheidung der einzige Ausweg aus gegenseitiger Missachtung und Zerstörung sind. Niemand soll auf sein Versagen oder Verschulden festgelegt werden. Vielmehr steckt in der Scheidung auch die Chance zu einem Neuanfang, der niemand verwehrt werden soll, ein Schutz für die eigene Würde und Selbstachtung. "Die Aufrechterhaltung eines sinnentleerten Zwangs, einer bloßen Fassade kann nicht im Sinne eines evangelischen Eheverständnisses liegen."</p> <p>??? Geschiedene und Wiederverheiratete können zu Kommunion gehen??</p>

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
<p>Umgang mit Totgeburten / Ungetauften?</p> <p>(Dürfen Totgeburten bzw. Kinder, die vor der Taufe gestorben sind, christlich beerdigt werden? Kommen sie „in den Himmel“?)</p>	<p>Neugeborene, die noch vor dem Empfang des Taufsakramentes starben, kommen nach der bis 2007 gültigen Lehre in eine „glückselige Vorhölle“ (limbus puerorum); 2007 erklärte der Papst diese Vorstellung für „unwahrscheinlich“ (aber nicht für ausgeschlossen), lässt den Glauben (konservative Katholiken) an die „Vorhölle“ aber gelten.</p> <p>Seit 1983 sind kirchliche Begräbnisse in geweihter Friedhofserde auch für Totgeburten möglich (vorher bedurfte es „Erweckungswunder“ oder einer Taufspritze).</p>	<p>???Lehrmeinung dazu??</p>	<p>???</p>
<p>Aspekte der Sexualmoral / Umgang mit Homosexuellen?</p>	<p>Lehrschreiben <i>Persona humana</i> (1975) der Kongregation für die Glaubenslehre: Homosexualität steht im Widerspruch zur Funktion der Sexualität in der natürlichen Ordnung (u.a. Komplementarität der Geschlechter; liebende Vereinigung, Zeugung zur Weitergabe des Lebens). Die Geschlechtslust ist dann ungeordnet, „wenn sie um ihrer selbst willen angestrebt ... wird.“ Danach findet die Sexualität ihren Sinn und ihre Würde nur in der Ehe und nur dann, wenn sie auf Fortpflanzung ausgerichtet ist.</p> <p>Katechismus der katholischen Kirche (KKK): „... die homosexuellen Handlungen in sich nicht in Ordnung sind (CDF, Erkl. <i>Persona humana</i> 8). Sie verstoßen gegen das natürliche Gesetz, denn die Weitergabe des Lebens bleibt beim Geschlechtsakt ausgeschlossen. Sie entspringen nicht einer wahren affektiven und geschlechtlichen Ergänzungsbedürftigkeit. Sie sind in keinem Fall zu billigen.“</p> <p>„Ihnen ist mit Achtung, Mitleid und Takt zu begegnen.“ (KKK 2358: 1997 (lat.) / 2003 (dt.))</p> <p>Die objektive Ungeordnetheit ist die Erklärung, warum nach katholischer Lehrmeinung die Veranlagung nicht ausgelebt werden soll. Mit „ungeordnet“ werden jedoch vom Lehramt nicht nur sämtliche Neigungen zu homosexuellen Handlungen bezeichnet, sondern auch ein Teil der heterosexuellen Wünsche nach sexuellem Vergnügen, nämlich die, die sich nicht dem höheren Gut der Liebe in der Ehe unterordnen (Masturbation, direkte</p>	<p>“Die Synode stellt fest, dass in vielen unserer Gemeinden gleichgeschlechtlich liebende Frauen und Männer integriert sind. Die Synode bittet die Gemeinden, sich um ein Klima der Akzeptanz, der Offenheit und Toleranz gegenüber homosexuell liebenden und lebenden Menschen weiterhin zu bemühen.” (53. Ordentliche Bistumssynode 1997)</p> <p>??? Lehrmeinung zu Sex ohne Ehe/vorehelichen Sex? zu Sex ohne Fortpflanzungsabsicht? zu Masturbation etc.??</p> <p>Dazu sind keine offiziellen alt-katholischen Lehren bekannt.</p>	<p>Verhütung und Sexualität fallen nach evangelischer Sicht in die Verantwortung des einzelnen Christen, wobei die Kirche jedoch zur ethischen Urteilsbildung beitragen möchte. [3] Sexualität ist nach Auffassung der evangelischen Kirche nicht nur auf Fortpflanzung ausgerichtet. Sie ist ein möglicher Ausdruck von Liebe, engster körperlicher Zuneigung und Nähe.</p>

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
	<p>Empfängnisverhütung) sowie jede Begierde zur Sünde überhaupt. „Auch wenn es im biblischen Text des Dekalogs heißt: „Du sollst nicht die Ehe brechen“ (<i>Ex</i> 20, 14), folgt die Überlieferung der Kirche den sittlichen Weisungen des Alten und des Neuen Testaments insgesamt und bezieht das sechste Gebot auf alle Sünden gegen die Keuschheit.“ (Katechismus Nr. 493).</p>		
<p>Lehre zur Empfängnisverhütung? (Darf man/frau durch z.B. Einnahme der Anti-Baby-Pille oder die Benutzung von Kondomen etc. Schwangerschaften verhindern?)</p>	<p>Der Katechismus der Katholischen Kirche (KKK) unterscheidet terminologisch zwischen Empfängnisregelung und Empfängnisverhütung (vgl. KKK Nrn. 2368, 2370). Zur Empfängnisregelung werden die zeitweise Enthaltensamkeit sowie die auf Selbstbeobachtung und der Wahl von unfruchtbaren Perioden (Eisprungrechner) beruhenden Methoden gerechnet, die im Falle von guten Gründen angewendet werden dürften (s. auch Enzyklika <i>Humanae Vitae</i> Nr. 16). Als widernatürlich und verwerflich wird hingegen die direkte Empfängnisverhütung angesehen. Darunter wird jede Handlung verstanden, „die entweder in Voraussicht oder während des Vollzuges des ehelichen Aktes oder im Anschluss an ihn beim Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen darauf abstellt, die Fortpflanzung zu verhindern, sei es als Ziel, sei es als Mittel zum Ziel.“ (KKK Nr. 2370, <i>Humanae Vitae</i> Nr. 14).</p> <p>Somit dürfen Pille, Kondome, Spirale etc. von römisch-katholischen Christen nicht benutzt werden!</p> <p>Die sog. Pille-danach ist auch im Falle einer Vergewaltigung nicht zulässig, wenn sie ein Einnisten einer bereits (vom Spermium des Vergewaltigers) befruchteten Eizelle verhindert bzw. einen Schwangerschaftsabbruch bewirkt. Verhindert die „Pille-danach“ jedoch „nur“ die Befruchtung, ist ihre Anwendung im Falle einer Vergewaltigung vertretbar. (Kölner Erzbischof Joachim Kardinal Meisner im Januar 2013, nach</p>	<p>Die Familienplanung gehört zur freien Entscheidung der Ehepartner, die sie vor Gott und ihrem Gewissen verantworten.</p> <p>Freiheit des Gewissens in Bindung an das Evangelium; Verhütung ist zulässig - Textquelle dazu???</p> <p>Die bewusste Tötung ungeborenen Lebens (Schwangerschaftsabbruch, „Abtreibung“) ist dabei keine gerechtfertigte "Methode".</p>	<p>protestantische Kirchen haben in Entscheidungen von 1951 und 1958 Empfängnisverhütung erlaubt; künstliche Verhütung wird ausdrücklich bejaht. Dennoch gibt es in den Einzelfragen der Sexualethik eine große Spannweite unterschiedlicher Auffassungen.</p> <p>Die EKD ist im Gegensatz zu der römisch-katholischen Kirche der Auffassung, dass in der Schwangerschaft unvorhersehbar eintretende Konfliktsituationen auftreten können. Die Frauen können dann in eine derart ausweglose Situation geraten, dass sie für sich keinen anderen Weg sehen, als die Schwangerschaft abubrechen. Faktisch gibt die Entscheidung der Frau den Ausschlag, denn das Leben des ungeborenen Kindes kann nur mit der schwangeren Frau und nicht gegen sie geschützt werden. Ein "Recht auf Schwangerschaftsabbruch" kann es aber auch nach evangelischer Auffassung nicht geben.</p>

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
	dem Fall der Abweisung einer vergewaltigten Frau durch ein katholisches Krankenhaus; so aufgegriffen und als Verfahrensregel für kath. Krankenhäuser publiziert durch die deutschen Bischöfe am 20.2.13).		

<p>Sanktionen</p>	<p>Die römisch-katholische Kirche zeigt sich als eine „strafende“ Kirche; sie kennt eine Reihe von Sanktionen, mit der ein von der Lehre abweichendes Verhalten bestraft wird, z.B. (s. IRAD 6.3.4.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • diejenigen Geistlichen, die die Dogmen des Ersten Vatikanischen Konzils nicht anerkennen konnten/wollten, wurden exkommuniziert (dies führte zur Gründung der alt-katholischen Kirche) • röm.-kath. Priester/Diakone, die die Kirche wechseln (z.B. alt-katholisch werden), werden mit Exkommunion wegen Häresie und Schisma bestraft • röm.-kath. Priester/Diakone, die heiraten, erhalten die Suspension als Sanktion. Sie werden von Rechts wegen ihres Kirchenamtes enthoben. • Beide Beugestrafen untersagen dem Priester die Ausübung seiner Weihe- und Jurisdiktionsgewalt. • Die Weihe von Frauen als Priester wird/würde ebenfalls unter Sanktionen gestellt. • röm.-kath. Gläubige, die die Kirche wechseln, werden ebenfalls mit Exkommunion wegen Häresie und Schisma bestraft (<i>nur interessiert diese innerkirchliche Sanktion diese Christen nicht mehr, eben weil sie ja die Kirche wechseln</i>): „Auch wenn in dem Allgemeinen Dekret Schisma und Exkommunikation nicht wörtlich genannt werden, so ist aus dem Kontext und den aufgezählten Rechtsfolgen für eine solche Austrittserklärung deutlich, dass mit ihr der Tatbestand des Schismas nach can. 1364, wonach sich ein Schismatiker (neben Apostat und Häretiker) die Exkommunikation als Tatstrafe zuzieht, erfüllt ist.“ • Wer als von der Kirche Beschäftigter aus der Kirche austritt oder eine nach Kirchenrecht ungültige Ehe eingeht (oder sich einer Reihe weiterer „Vergehen“ schuldig macht), erfährt laut „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Artikel 5 (2) und (5)) die arbeitsrechtliche Kündigung (<i>arbeitsrechtliche Klagen vor Zivilgerichten haben diese kirchenrechtliche Regelung jedoch gelegentlich verworfen, z.B. Juni 2012: Kirche darf lesbischer Erzieherin zumindest in der Elternzeit nicht kündigen; Sept. 2011: Katholische Klinik darf wiederverheiratetem Arzt nicht</i> 	<p>Wer die alt-katholische Kirche verlässt, verliert seine Rechte und Pflichten, wie sie die Synodal- und Gemeindeordnung vorsieht (z.B. das Wahlrecht oder das Recht auf Seelsorge). Strafen im eigentlichen Sinn gibt es nicht.</p>	<p>??? wie ist das entsprechend bei Wechsel weg von protestantisch???</p>
--------------------------	---	---	---

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
	<i>kündigen; grundsätzlich genießen die kirchlichen Arbeitgeber aber tatsächlich Sonderrechte)</i>		

Fragestellung	römisch-katholische Lehre	alt-katholische Lehre	protestantische / evangelisch-lutherische Lehre
<p>offensichtliche Lehrwidersprüche und Glaubwürdigkeits- probleme</p>	<p>Mann und Frau sind gleichberechtigt (Katechismus 71 oder 487) – aber Frauen dürfen nicht Priesterin, Bischöfin oder Päpstin werden.</p> <p>Sexualmoral – aber Missbrauchsfälle nicht nur historisch, sondern auch immer wieder aktuell, gerade auch mit Minderjährigen und homosexueller Art; Aufarbeitung erst seit wenigen Jahren nach öffentlichem Druck und nach wie vor unzureichend (siehe z.B.: http://de.wikipedia.org/wiki/Sexueller_Missbrauch_in_der_r%C3%B6misch-katholischen_Kirche)</p> <p>diverse Ge- und Verbote – die aber (aus begründeten menschlichen Überlegungen heraus) von Gläubigen und auch von Priestern regelmäßig missachtet werden und deren Missachtung toleriert wird (z.B. Ausgabe der Heiligen Kommunion an Christen anderer Konfessionen, an Wiederverheiratete; Verhütung)</p> <p>Priester sollen Seelsorger sein – werden aber als Leiter immer größerer Pfarreinheiten mit Verwaltungsaufgaben überlastet; Laienarbeit/-verantwortlichkeit/-entscheidungsbefugnis hat zu geringen Stellenwert</p>	<p>In der Lehre nicht offenkundig, aber davon gibt es leider im praktizierten Leben der alt-katholischen Kirche und Gemeinden einige (synodale Einigungen werden vom Bistum für Gemeinden gefordert, während es auf Synoden oft knappe Mehrheitsentscheidungen gibt; die Gemeinde darf offiziell Pfarrer wählen, hat faktisch aber keine Auswahl zwischen Kandidaten (Bewerbungen unterbleiben insbesondere dann, wenn es bereits einen „Hausbewerber“ gibt); weitere Beispiele siehe auf www.wilhelmshaven-alt-katholisch.de, z.B. bei der Gemeindehistorie). Es gibt Streit und Mobbing in manchen Gemeinden, was zu Umpfarrungen, Kirchenaustritten etc. führt - viele Pfarrer sind als Seelsorger, Mediator oder Streitschlichter überfordert. Es ist nicht alles Gold, was nach außen hin alt-katholisch glänzt.</p>	<p>??? keine offenkundig, keine entdeckt</p>

Selbstverständlich gibt es noch **zahlreiche weitere christliche Gemeinschaften**, auf die in der vorstehenden Übersicht jedoch nicht eingegangen wird.

Die **wenigsten Menschen** werden sich **zu 100%** mit den Werten und Verhaltensleitlinien einer bestimmten kirchlichen Gemeinschaft/Kirche **identifizieren** können – selbst wenn diese Gemeinschaft diese verbindlich (als „dies ist so zu glauben!“) vorgibt.

In der Folge stellt sich die Frage, wie groß die **Diskrepanz zwischen „offizieller Kirchenlehre“ und „eigenem Glauben“** ist bzw. sein darf:

Herrscht zumindest in wesentlichen Punkten, **im „Notwendigen“** (wie immer dies von der Glaubensgemeinschaft und/oder dem Einzelnen definiert wird), **Übereinstimmung**, so wird man sich als Teil einer Glaubensgemeinschaft sehen und in dieser bleiben bzw. in diese eintreten können.

Bei **großen Abweichungen** zwischen der Lehre der Kirche und den/dem eigenen Werten/Glauben kann man (dennoch) in einer Glaubensgemeinschaft leben, deren Werte, Normen und Regeln man dann aber in weiten Teilen *nicht* akzeptiert, die man für sich persönlich als nicht relevant ansieht, denen man sich nicht beugt, indem man letztlich anders wertet und handelt („... die Kirche sagt/fordert das zwar, aber ich denke und mache das anders ...“ – man denke als röm. Katholik nur an das Beispiel „direkte Empfängnisverhütung“). Das heißt man bleibt Teil der Gemeinschaft, deren Werte und Regeln man aber (in einigen oder weiten Teilen) nicht akzeptiert - bzw. man will Teil der Kirche bleiben; möglicherweise schließt die Gemeinschaft den Kritiker aber aus. Dabei kann man die Hoffnung haben und sich dafür einsetzen und engagieren, dass sich die Werte, Normen und Regeln der Glaubensgemeinschaft so ändern, dass man selbst sie (besser) akzeptieren kann – hierbei folgt die Frage, **welchen Zeithorizont** man sich dafür setzt (will man diese Veränderungen selbst noch erleben?).

Oder man kann bewusst eine **Glaubensgemeinschaft wählen, deren Werte, Normen und Regeln der eigenen Überzeugung mehr entsprechen** (vielleicht immer noch keine hundertprozentige Übereinstimmung, aber doch eine sehr weitgehende).

Und was glaubst *Du*?

In welcher christlichen Gemeinschaft willst *Du* leben?

Ergänzende Informationen und Überlegungen:

Frage: Ist die römisch-katholische Kirche die einzig wahre Kirche (Christi)?

Antwort: **Nein!** Die Kirche in der Nachfolge Jesus war bereits in den ersten Jahrhunderten von **verschiedenen Strömungen**, Lehren und Philosophien geprägt (z.B. Gnostiker, Arianer, Thomas-Christen). Es gab fünf christliche Patriarchate, denen jeweils die lokalen Metropolen, Erzbischöfe und Bischöfe unterstellt waren: Rom, Konstantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem. Daher gab es **mehrere Konzile** zu Fragen des Glaubens: 325 in Nizäa (Kleinasien), Konstantinopel 381, Ephesus 431, Chalcedon 451, Konstantinopel 553, Konstantinopel 680 und Nizäa 787. Zu bedenken ist, dass die Entscheidungsträger dieser Konzile bereits viele Jahrhunderte von Jesus entfernt dessen Lehren zu interpretieren suchten und dabei Weltanschauungen hatten, die heute als überholt bzw. falsch gelten. Auf dem Konzil von Ephesus spaltete sich die Assyrische Kirche des Ostens ab, auf dem Konzil von Chalcedon die Altorientalische Kirche (heute z.B. die Kopten). Doch bereits 1054 kam es zu einem großen **Schisma** (einer Kirchenspaltung; Morgenländisches Schisma) zwischen der orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche, das sich in den Jahrhunderten darauf noch verschärfte.

1517/1518 führte der Versuch **Martin Luthers**, eine Reformation der katholischen Kirche zu erreichen (insbes. gegen die Praxis der Ablassbriefe), zu einer weiteren Kirchenspaltung. Auch daraus entwickelten sich **verschiedene Kirchen** (anglikanisch, lutherisch, calvinistisch etc.)

Unzweifelhaft dürfte heute sein, dass zentrale Aspekte der **damaligen Lehre der römisch-katholischen Kirche** (ebenso wie andere christlich begründete, negative Auswüchse des Mittelalters, wie Kreuzzüge, Hexenverbrennungen oder die Prozesse gegen Galileo) **nicht dem Geiste Jesu entsprach**.

Von Dezember 1869 bis Oktober **1870** fand das von Papst Pius IX. einberufene sog. **Erste Vatikanische Konzil** (Vaticanum I) statt, das von der römisch-katholischen Kirche als das 20. Ökumenische Konzil angesehen wird. Ziel des Konzils sollte die Abwehr moderner Irrtümer und die zeitgemäße Anpassung der kirchlichen Gesetzgebung sein. Es verkündete im Sommer 1870 ein Lehrdokument über den katholischen Glauben, den **päpstlichen Jurisdiktionsprimat** (der Papst hat unmittelbare Befehlsgewalt über alle Christen) und erhob die Lehre von der **Unfehlbarkeit des Papstes** „bei endgültigen Entscheidungen in Glaubens- und Sittenlehren“ zum Dogma. Um nicht gegen das Dokument stimmen zu müssen, verließen ca. 60 Bischöfe vorher die Stadt. In der Sitzung stimmten 533 für die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit, nur 2 stimmten dagegen. In der Sitzungspause begann der Krieg zwischen Frankreich und Preußen, worauf das Königreich Italien den Kirchenstaat besetzte. Das Konzil wurde nicht wieder aufgenommen und am 20. Oktober 1870 unbestimmt vertagt. Viele Gegner der beiden neuen Dogmen unterwarfen sich alsbald; diejenigen, die diese neuen (und nicht alten, in der Nachfolge Jesu begründeten) Glaubenssätze nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren konnten und diese ablehnten, wurden exkommuniziert. Aus ihrem Reihen **entstand die alt-katholische Kirche**.

Somit gibt es **heute mehrere Kirchen in der Nachfolge Jesu**, die sich – mehr oder weniger – an dessen Leben und Lehren orientieren und – mehr oder weniger – diese interpretiert und ausgelegt haben.

Oder einfach gesagt: Nicht nur römisch-katholische, sondern auch alt-katholische oder protestantische Christen kommen in den – wie auch immer sich gestaltenden - „Himmel“ ...!

Frage: **Wie wechselt man von einer anderen Kirche zu alt-katholisch?**

Antwort: Zunächst muss man (soweit noch Kirchenmitglied) aus seiner bisherigen Kirche austreten. Die Erklärung des **Kirchenaustritts** erfolgt beim **Standesamt** (in WHV: RATRiUM, Rathausplatz 10, 2. OG; Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 8.30 - 12.30 Uhr, nachmittags nur nach Vereinbarung). Der Kirchenaustritt kann nur **persönlich** zur Niederschrift vor dem Standesbeamten des Wohnorts oder Notar erklärt werden (ein **Vordruck kann nicht zugesandt werden**).

Für Kinder unter 14 Jahren erklären die Sorgeberechtigten den Austritt (Kinder ab 12 Jahren müssen anwesend sein und einwilligen). Für den Kirchenaustritt von Kindern müssen **beide Elternteile persönlich** zum Standesamt kommen (Bevollmächtigung ist *nicht* möglich!). Kinder ab 14 Jahren entscheiden selbst/ohne Eltern.

Mitzubringen ist ein gültiger Personalausweis oder ein Reisepass.

Der Kirchenaustritt wird **steuerrechtlich** ab dem **Folgemonat** der Austrittserklärung wirksam. Für die Austrittserklärung sind pro Person (also auch je Kind!) Gebühren von 25,00 € zu entrichten. Man erhält eine Bescheinigung über den Austritt aus der Kirche, die man z.B. dem Arbeitgeber vorlegen sollte (damit dies für die Kirchensteuerabzüge berücksichtigt wird).

Anschließend kann man **der alt-katholischen Kirche beitreten** (also erst Austritt, dann Beitritt). Voraussetzung für einen Beitritt ist, dass man christlich **getauft** ist und keiner anderen Kirche angehört.

Hinweis: Die früher für Niedersachsen gültige Möglichkeit der „Umpfarrung“ von röm.-kath. zu alt-katholisch, ohne vorherigen Kirchenaustritt aus röm.-kath., auf Basis eines Urteils des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 28.11.1911, ist seit Januar 2013 aufgrund eines Beschlusses des Niedersächsischen Kultusministeriums nicht mehr möglich; das entsprechende Schreiben vom 31.1.2013 kann bei uns angefordert werden.

Man erklärt seinen **Beitrittswunsch** gegenüber einer alt-katholischen Pfarrerin bzw. einem Pfarrer; dies kann formfrei unter Angabe der persönlichen Daten erfolgen, manche Pfarrer bieten auch einen **Vordruck** für die Beitrittserklärung an; dazu ist beim Pfarramt ein Beitrittsformular erhältlich. Über den Beitritt beschließt nach geltendem Recht der Kirchenvorstand der jeweiligen Gemeinde, dies i.d.R. innerhalb weniger Tage nach Einreichen Ihrer Beitrittserklärung (längstens innerhalb von acht Wochen). Üblicherweise führt der zuständige Pfarrer ein persönliches Beitrittsgespräch mit dem Beitrittswilligen, um diesen persönlich kennen zu lernen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind (christlich getauft, keiner anderen Kirche angehörig) steht der Aufnahme in die alt-katholische Kirche nichts im Wege. Wer noch nicht christlich getauft ist, kann mit der Beitrittserklärung auch gleich die alt-katholische Taufe beantragen, d.h. er wird auf dem Weg der Eingliederung durch Taufe, Firmung und Eucharistie (Initiationssakramente) Glied der alt-katholischen Kirche.

Die Pfarrgemeinde (also z.B. Pfarrer Kaiser) meldet dann den Kirchenbeitritt an das Bürgeramt (z.B. in Wilhelmshaven), damit im **Melderegister** und in der Folge auch auf der elektronischen Lohnsteuerkarte die **neue Konfession eingetragen** wird. Man sollte den Arbeitgeber jedoch unabhängig davon sofort über den Wechsel/Beitritt informieren.

Was ist, wenn ich genau in dieser Übergangszeit ein Sakrament benötige? Sobald Sie Ihre Beitrittsabsicht gegenüber einem alt-katholischen Pfarramt erklärt haben, können Sie sich darauf verlassen, dass Sie in seelsorglichen Notfällen auch den erforderlichen Beistand erfahren. Also z.B. Krankensalbung, Beerdigung ...

Mögliche Adressaten für einen Beitrittswunsch zur alt-katholischen Kirche:

Zuständig für den Bereich Wilhelmshaven ist der Pfarrer bzw. Kirchenvorstand.

Erforderliche Angaben für die Beitrittserklärung:

- Persönliche Angaben / Adresse?
- Geburtsdatum / Geburtsort?
- bereits getauft in welcher Konfession?
- Erstkommunion und Firmung?
- Familienstand (ledig / verheiratet / geschieden)?
- ggf. Angaben zu Ehegatten und Kindern?

Ein **Formular zur Beitrittserklärung** senden wir Ihnen gerne als Papierformular oder auch als PDF zu.

Der **Arbeitgeber** wird anschließend automatisch über den Konfessionswechsel unterrichtet, damit die **Kirchensteuer** korrekt abgeführt werden kann (jedoch sollte man (sofern abhängig beschäftigt) seinen Arbeitgeber über den Wechsel der Konfession informieren. Der Arbeitgeber muss dann die Kirchensteuer für „alt-katholisch = Kennziffer **63** abführen).

Frage: Welche Folgen hat ein Wechsel von römisch-katholisch zu alt-katholisch?

Antwort: Nach dem Austritt aus einer Kirche **verliert man die bis dahin mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte**. Ein Austritt aus der römisch-katholischen Kirche bedeutet also: kein röm.-katholischer Sakramentenempfang, kein Patenamtsamt, keine römisch-katholische Hochzeit, keine römisch-katholische Beerdigung (*bzgl. Hochzeit und Beerdigung gibt es - laut dem röm.-kath. Bischöflichen Offizialat in Vechta - Ausnahmen*). Man erhält vom Pfarrer der römisch-katholischen Gemeinde einen **Brief, der auf diese Folgen hinweist**: "Vielleicht haben Sie die Tragweite Ihrer Entscheidung nicht ermessen und möchten diesen Schritt rückgängig machen." Kirchenrechtlicher Hintergrund dieses Schreibens ist die Frage um die Verbindung von Kirchensteuerverpflichtung und Kirchenmitgliedschaft/-austritt. Auf dieses Schreiben oder gar das Angebot eines „Bekehrungsgesprächs“ des Pfarrers **muss man gar nicht reagieren**, denn **wer die Konfession wechselt**, hat sich dies selbstverständlich nicht leicht gemacht und bereits vorher **gut überlegt**. Salopp gesagt: Das **römisch-katholische Kirchenrecht, auf dem diese Belehrungen fußen, kann einem dann herzlich gleichgültig sein**.

Durch den Beitritt zur **alt-katholischen Kirche** ist man aber (weiterhin) katholisch: Die **Sakramente sind identisch**, Taufe, kirchliche Eheschließung, Erstkommunion, Krankensalbung bis hin zur christlichen Beerdigung werden von einem alt-katholischen Pfarrer durchgeführt. Man fällt also nicht in ein „Loch“, sondern findet in der alt-katholischen Kirche seine Heimat.

Konkret: Wie erfolgen ...

- **Gottesdienste**: Es gibt bundesweit viele alt-katholische Gemeinden, allerdings weit weniger als z.B. römisch-katholische. In **Wilhelmshaven** werden **regelmäßig alt-katholischer Gottesdienste mit Eucharistie** angeboten (i.d.R. wöchentliche Vorabendmesse bzw. Wortgottesdienst am Samstagabend). Neben Eucharistiefiern gibt es an den übrigen Wochenenden **Wortgottesdienste** mit Kommunionausteilung. Bremen ist darüber hinaus die nächste alt-katholische Gottesdienststation. Zu unseren alt-katholischen **Gottesdiensten sind alle Interessierten herzlich willkommen**. Man muss nicht Alt-Katholik sein, um in unser alt-katholisches Gemeindeleben „reinzuschnuppern“. **Getaufte**, die mit uns den Glauben an die wirkliche Gegenwart des Auferstandenen unter den Gestalten von Brot und Wein teilen, sind – auch wenn sie (noch) nicht alt-katholisch sind - **zum Empfang der Kommunion eingeladen**. Auch steht Alt-Katholiken die **Abendmahlfeier in jeder evangelischen Kirche** offen. Auf www.alt-katholisch-whv.de bzw. www.alt-katholisch-wilhelmshaven.de informieren wir u.a. über unsere Gottesdienstzeiten.
- **Taufe**: Die Taufe kann hier vor Ort in Wilhelmshaven durch einen alt-katholischen Pfarrer (oder auch in der Pfarrkirche in Hannover) vorgenommen werden. Es gibt auch die Möglichkeit der Erwachsenentaufe.

- **Patenamt:** Pate bei einer alt-katholischen Taufe kann werden, wer einer ACK-Kirche (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, in der u.a. auch die evangelischen und die röm.-kath. Kirche Mitglied sind) angehört.
- **Erstkommunion** und Firmung: Die Erstkommunion kann in der Gemeinde in Wilhelmshaven durchgeführt werden, z.B. am sog. Weißen Sonntag (Sonntag nach Ostern). Die Vorbereitung findet i.d.R. ab ca. neun Monate vorher in Blockseminaren (z.B. gemeinsame Wochenendfahrten mit anderen Gemeinden) statt.
- **Eheschließung:** Die Anfrage zur alt-katholischen Eheschließung erfolgt beim zuständigen Pfarramt (für Wilhelmshaven somit Hannover); die Eheschließung kann dann in der Gemeinde in Wilhelmshaven erfolgen. Auch **Geschiedene** haben die Möglichkeit, wieder kirchlich zu heiraten. Die Erlaubnis hierzu kann der Bischof erteilen; ein seelsorgliches Gespräch mit dem Pfarrer geht dem voraus.
- **Krankensalbung:** Die Krankensalbung erfolgt bei Ihnen zu Hause (oder im Krankenhaus etc.) durch den alt-katholischen Pfarrer, der zu Ihnen kommt.
- **christliche Beerdigung:** Der alt-katholische Pfarrer führt die christliche Beerdigung hier vor Ort durch.

Frage: **Nun müssten wir ja auch zu einer einzigen, für Wilhelmshaven zentralen, alt-katholischen Gemeinde zum Gottesdienst fahren. Dann können wir doch auch zur röm.-katholischen St. Willehad-Kirche fahren?**

Antwort: *Einer* der Ausgangspunkte für unsere damalige Protestaktion gegen die Schließung u.a. von St. Ansgar war in der Tat, die „Kirche im Dorf“ zu lassen, d.h. eine räumliche Nähe zwischen Gemeindemitgliedern und Kirchengebäude zu erhalten. Dies ist nicht gelungen, denn die Aufgabe von röm.-kath. Kirchengebäuden wurde beschlossen.

Auch der alt-katholische Gottesdienst in Wilhelmshaven kann nur an *einem* Ort in der Stadt stattfinden; die Teilnahme an ihm erfordert also eine gewisse Mobilität der Gläubigen. Selbstverständlich könnten diese dann – rein unter Aspekten der Entfernung und der Mobilität – genauso gut zum röm.-kath. Gottesdienst nach z.B. St. Willehad fahren.

Aber: Heute geht es uns nicht mehr um Protest gegen die Kirchenschließungen. Das war nur der Auslöser, aufgrund dessen wir uns näher mit den **Lehrinhalten, den Werten und den Entscheidungsstrukturen** innerhalb der röm.-kath. Kirche auseinandergesetzt haben. Ein Ergebnis daraus ist die vorstehende Auflistung. Die Kirchenschließungen haben uns zum (Nach-)Denken, dann zum Zweifeln und schließlich zu einer unseres Erachtens **besseren alt(ernativ)-katholischen Gemeinschaft** gebracht

Deshalb wählen wir heute ganz bewusst die alt-katholische Glaubensgemeinschaft, auch wenn wir dadurch unter räumlichen Aspekten unter Umständen keinen Vorteil gegenüber der röm.-kath. Kirche haben. Ganz im Gegenteil: Wir nehmen sogar längere Wege (z.B. zu unserer Partnergemeinde nach Bremen) in Kauf, weil uns **die Werte und Strukturen der alt-katholischen Kirche** überzeugen und wir uns ganz **bewusst für diese entscheiden**.

Informationen zusammengestellt von Prof. Dr. Torsten Kirstges – 26389 Wilhelmshaven
Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr.

Weiterverbreitung unter Angabe der Quelle erlaubt.

Kontakt: E-Mail: Kirstges@aol.com Telefon: 04421 / 98 39 445

Quellen:

- **Katechismus** der Katholischen Kirche – Kompendium
(http://www.vatican.va/archive/compendium_ccc/documents/archive_2005_compendium-ccc_ge.html)
- **Katholische Dogmen:** <http://paxetbonum.de/index.php/2007/01/25/zweihundertfuenfundvierzig/>,
<http://raskalnikow.wordpress.com/2011/03/13/23-katholische-dogmen-minimalanforderungen-an-jeden-katholiken/>
- **Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Münster** vom März 2001
(s. z.B. http://www.pgrwahl.de/downloads/Bistum_Muenster/Satzung_-_Wahlordnung/Pfarrgemeinderat/Satzung_und_Wahlordnung.pdf)
- http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2012-145a-Allgemeines-Dekret-Kirchenaustritt_Dekret.pdf
- <http://www.kathnews.de/deutsche-bischofkonferenz-erlaet-ein-allgemeines-dekret-zum-kirchenaustritt>
- **EKD:** <http://www.ekd.de/bevollmaechtigter/stellungnahmen/52400.html>
- www.evangelisch.de
- http://www.zentrum-oekumene-ekhn.de/uploads/media/PPP_-_Was_sagen_Evangelische_%C3%BCber_Maria--.pdf
- **Kirchliche Ordnungen und Satzungen der Alt-Katholiken** (Synodal- und Gemeindeordnung; Wahl- und Geschäftsordnung etc.; Stand 2012; s. http://www.alt-katholisch.de/fileadmin/red_ak/informationen/OS2012.pdf)
- Broschüre „Alt-Katholiken – eine *alternativ*-katholische Kirche, hrsg. von der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Nordstrand
- www.alt-katholisch.de
- www.alt-katholisch.net = <http://altkatholisch.wordpress.com/>
- www.alt-katholisch-hannover.de
- www.nordstrand-insel-fuer-die-seele.de
- <http://alt-katholisch-stuttgart.de/t03.html>
- Interview mit Bischof Dr. Ring: <http://www2.evangelisch.de/themen/religion/alt-katholiken-in-der-taufe-ist-die-einheit-schon-1%C3%A4ngst-da23780>
- Bericht „Kirche und Kirchengemeinschaft“ der Internationalen Römisch-Katholisch – Altkatholischen Dialogkommission (**IRAD**) vom Mai 2009 (s. auch http://www.alt-katholisch.de/shop/literatur.html?tt_products%5Bproduct%5D=105&cHash=9d21e3efc275059bc13c49e0002fff7f)
- Diplomarbeit mit Studie zu Motiven für den Wechsel von r.k. zu a.k.: http://www.alt-katholisch.de/fileadmin/red_ak/CH-Archiv/07_7_1.htm
- <http://members.aon.at/veitschegger/texte/beichte.htm>
- **Grundordnung des kirchlichen Dienstes** im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (z.B.: <http://www.caritas.de/cms/contents/caritasde/medien/dokumente/dcv-zentrale/arbeits-undtarifrech/grundordnungdeskirch/grundordnung%20des%20kirchlichen%20dienstes.pdf?d=a&f=pdf>)
- <http://www.sweet-dreamworld.de/katoev.htm>
- Schnitker, Thaddäus A., Die sonntägliche Eucharistiefeier, Bonn 1992
- Standesamt WHV: http://www.wilhelmshaven.de/behoerden_dienstleister/1691.htm
- diverse Beiträge in Wikipedia, diverse weitere Internetseiten